

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Fachabteilung Verfassungsdienst
z.Hd. Frau Mag. Ines Wünsch-Brandner
Burgring 4
8010 Graz
per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Postfach 1030
Fax 05 7799-2487

Gesundheit, Pflege und Betreuung

Internet: www.akstmk.at
E-mail: gesundheit-pflege-betreuung@akstmk.at
Bankverbindungen:
BAWAG P.S.K.
IBAN AT02 1400 0862 1006 0016
BIC BAWAATWW
DVR: 0096440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Betrifft:	4 7 108/2019 Hr. Mag. Alexander Gratzner	2444	12.04.2019

**Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO),
1. Novelle; beschlussreifer Entwurf,
Begutachtung und Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Frau Mag. Wünsch-Brandner,

die Arbeiterkammer Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes. Mit diesem soll die steirische Personalausstattungsverordnung novelliert werden.

Begrüßt wird die diesjährige Anhebung des Personalschlüssels als dritten von vier geplanten Erhöhungsschritten.

Da die sonstigen Änderungen lediglich klarstellender Natur sind, wird die vorliegende Stellungnahme zum Anlass genommen, auf anstehende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Personalplanung im Pflegeheimbereich hinzuweisen, in der Hoffnung, dass diese in die Novellierung entsprechend Eingang finden.

In einer aktuellen Studie der Universität Innsbruck im Auftrag der Bundesarbeitskammer zum Thema Personalbemessung („Arbeitswissenschaftliche Analyse und Bewertung pflegerischer Humandienstleistungstätigkeiten in der stationären Langzeitpflege als Basis für eine leistungsgerechte Personalbemessung“) wurde deutlich aufgezeigt, dass die Betreuung in der Pflegeheimlandschaft viel zu kurz kommt. Die Ergebnisse bestätigen, dass es dringend erforderlich ist, das Betreuungsangebot für HeimbewohnerInnen zu erweitern.

In diesem Sinne bestätigt sich einmal mehr, dass die in § 2 Abs. 1 der Verordnung bestehende Gleichbehandlung der ungleichen Berufsgruppen der Fachsozialbetreuer und Pflegeassistenten überholt ist. Es ist daher dringend geboten, die Fachsozialbetreuungspersonen prozentuell gesondert auszuweisen und das „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen. Dies setzt selbstredend voraus, dass der Ordnungsgeber einen eigenen Prozentsatz für die besonders qualifizierten FachsozialbetreuerInnen festlegt.

Es ist leider evident, dass prekäre Personalsituationen während der Nachtstunden keine Ausnahme sind. Die PAV sollte daher auch für die Nachtzeiten einen eigenen Mindestpersonaleinsatz

vorsehen. Folgt man der mehrheitlichen ExpertInnenmeinung, dann wäre nicht nur aus arbeitszeitrechtlicher Sicht mindestens der Einsatz von zwei MitarbeiterInnen während der Nacht erforderlich. Ab einer bestimmten Bettenzahl auch entsprechend mehr Personen. Dabei gilt es auch, die örtlichen und baulichen Rahmenbedingungen (z. B. die Anzahl der zu betreuenden Stockwerke, die Ganglänge) zu berücksichtigen.

Auch der Mehraufwand durch die Kurzzeitpflege ist im Personalbedarf einzuplanen.

Schließlich zeigen erste Erfahrungen zur Berücksichtigung von neun Wochen Fehlzeiten gem. § 1 Abs. 2 leg cit, dass diese Regelung in der Praxis schwer umzusetzen ist. Es sollte daher angedacht werden, zumindest in den Materialien zum Gesetz transparent darzulegen, welche bzw. dass eben sämtliche Fehlzeiten der MitarbeiterInnen davon umfasst sind. Dies beträfe auch Zeiten der Fort- und Weiterbildung, der Qualitätssicherung, des Urlaubs, aber eben auch kurze Krankenstandzeiten u.a.m. In diesem Kontext sollte auch die tatsächliche Beschäftigungsstruktur unter Berücksichtigung von z.B. schwangeren Personen, Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen und ältere ArbeitnehmerInnen mitabgebildet sein. Insgesamt zeigt sich, dass die neun Wochen als Grenzwert zu hoch gegriffen sind und für die Beschäftigten kaum eine entlastende Wirkung entfalten. Die Praxis zeigt, dass sich Absenzen (Fehlzeiten) bei den MitarbeiterInnen als auch bei den BewohnerInnen bereits ab dem ersten Tag auswirken.

Durch die Beachtung der ergänzend aufgezeigten Umstände in der vorliegenden Novellierung, könnte im Sinne sowohl der BewohnerInnen als auch der Beschäftigten ein wesentlicher Beitrag für eine bedarfsgerechtere und transparente Personalberechnung im Pflegeheimbereich geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Bartsch
Direktor



Josef Pessler
Präsident